

PREISÜBERSICHT

Netzanschlusskonditionen der Erdgasversorgung

gültig ab 01. Juli 2019

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Erdgasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) im Versorgungsnetz des STADTWERKS AM SEE (SWSee)

1 Preise für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der Kosten für die Herstellung und die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, zu verlangen.

Der Rechnungsbetrag für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

1.1 Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss ist ein einmaliger Beitrag jedes Anschlussnehmers für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgungsanlagen.

Bemessungsgrundlage für die Höhe des Baukostenzuschusses ist die Nennwärmeleistung der Verbrauchseinrichtungen gemäß „Vertrag zur Herstellung eines Gasnetzanschlusses“. Der Baukostenzuschuss berechnet sich entsprechend der nachstehenden Tabelle:

Nennwärmeleistung		Euro brutto*	Euro netto
bis	70 kW	0,00	0,00
über	70 kW	je kW 8,81	je kW 7,40

* Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (z.Zt. 19%).

Hinweis

Bei Erhöhung der Nennwärmeleistung wird der Differenzbetrag aus obiger Tabelle ermittelt und nachberechnet. Bei Senkung der Nennwärmeleistung ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

PREISÜBERSICHT

Netzanschlusskonditionen der Erdgasversorgung

gültig ab 01. Juli 2019

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Erdgasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) im Versorgungsnetz des STADTWERKS AM SEE (SWSee)

1.2 Netzanschlussherstellung

Der Netzanschluss wird gemäß §9 der NDAV entsprechend nachfolgender Tabelle berechnet:

	Einzelanschluss		Koordinationsanschluss ¹	
	Euro brutto*	Euro netto	Euro brutto*	Euro netto
Erdgasanschluss DN 25 Grundbetrag (öffentlicher Bereich, Hauseinführung, Absperrvorrichtung)	1.648,15	1.385,00	1.270,92	1.068,00
jeder weitere Meter DN 25 im Grundstück des Anschlussnehmers	78,54	66,00	49,98	42,00
Erdgasanschluss DN 40 Grundbetrag (öffentlicher Bereich, Hauseinführung, Absperrvorrichtung)	2.002,77	1.683,00	1.326,85	1.115,00
jeder weitere Meter DN 40 im Grundstück des Anschlussnehmers	83,30	70,00	58,31	49,00
Erdgasanschluss DN 50 Grundbetrag (öffentlicher Bereich, Hauseinführung, Absperrvorrichtung)	2.059,89	1.731,00	1.414,91	1.189,00
jeder weitere Meter DN 50 im Grundstück des Anschlussnehmers	86,87	73,00	66,64	56,00
Nachlass für Ausführung der Tiefbauarbeiten in Eigenleistung durch den Anschlussnehmer bzw. dessen Beauftragten (nur in Absprache mit dem örtlichen Netzbetreiber) je Meter	-54,74	-46,00	-16,66	-14,00
Nachlass für die Beauftragung der Mehrspartenhaus-einführung (MSH) bei Lieferung durch die SWSee	- 279,65	- 235,00	- 279,65	235,00
MSH für den Wandeinbau liefern und montieren. Wandfutterrohrabholung und Einbau bauseits	702,10	590,00	702,10	590,00
MSH für den Fußbodeneinbau. Abholung und Einbau vom Rohbauteil bauseits	880,60	740,00	880,60	740,00
MSH-Schutzrohr DN 75 ohne Tiefbauarbeiten im Grundstück, liefern und montieren ohne Vorablieferung je Meter	5,24	4,40	5,24	4,40
MSH-Hateflexschutzrohr DN 75 ohne Tiefbauarbeiten im überbauten Bereich, liefern und montieren ohne Vorablieferung je Meter	12,74	10,70	12,74	10,70
MSH-Schutzrohr DN 75 einschließlich Tiefbauarbeiten (Überdeckung ca. 0,8 m) für eigene Nutzung bzw. fremde Sparte liefern und montieren ohne Vorablieferung je Meter	57,12	48,00	19,52	16,40

* Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (z.Zt. 19%).

¹ Koordinationsanschluss für den Grundbetrag liegt vor:

- bei Verlegen von mindestens 2 Sparten für ein Grundstück,
- oder von mindestens 2 Anschlüssen in unterschiedlichen Grundstücken, verbunden mit nur einer Baustelleneinrichtung.

¹ Koordinationsanschluss für die Anschlusslänge im Grundstück liegt vor:

- wenn mindestens eine weitere Sparte im selben Graben verlegt wird.

PREISÜBERSICHT

Netzanschlusskonditionen der Erdgasversorgung

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Erdgasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) im Versorgungsnetz des STADTWERKS AM SEE (SWSee)

Hinweise

Die vorliegende Preisübersicht gilt für die Herstellung von Netzanschlüssen im pauschalierten Verfahren. Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage vom Standard abweichen (z.B. Bauvorhaben außerhalb von geschlossener Bebauung, größere Leistungen), werden nicht nach der vorliegenden Preisübersicht abgerechnet. In diesen Fällen erhält der Anschlussnehmer ein individuell kalkuliertes Angebot. Nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand zusätzlich abgerechnet wird die Entsorgung von belastetem Erdreich, bei bekannten oder unbekanntem Hindernissen sowie bei besonderen Oberflächen/Gegebenheiten.

Bei einer bauseits gelieferten Mehrspartenhauseinführung (MSH) mit Dichteinsätzen ist die Kompatibilität zu der von SWSee gelieferten Gas-Hauseinführung vor Einbau mit SWSee zu klären.

Der Ausgangsdruck am Gas-Druckregelgerät beträgt standardmäßig 23 mbar. Höhere Ausgangsdrücke (maximal 30 mbar) sind beim Netzbetreiber zu erfragen.

Art und Zeitpunkt der Herstellung von Netzanschlüssen einschließlich der möglichen Verlegung in gemeinsame Gräben mit anderen Netzbetreibern werden angemessen berücksichtigt. Wünsche seitens des Anschlussnehmers werden unter Berücksichtigung der technischen Richtlinien berücksichtigt.

Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Kommen innerhalb von 10 Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so teilt der Netzbetreiber die Kosten neu auf und erstattet dem Anschlussnehmer einen zuviel gezahlten Betrag unverzinst zurück.

2 Sonstige Kosten

2.1 Inbetriebsetzungskosten

	Euro brutto*	Euro netto
Die erste Inbetriebsetzung (Zählereinbau und ggf. Zählerausbau) durch den örtlichen Netz- bzw. Messstellenbetreiber ist ohne Mängelfeststellung unentgeltlich.	0,00	0,00
Für jede weitere notwendige Fahrt zur Anlage des Kunden zur erstmaligen Inbetriebnahme	72,59	61,00

* Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (z.Zt. 19%).

PREISÜBERSICHT

Netzanschlusskonditionen der Erdgasversorgung

2.2 Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

	Euro brutto*	Euro netto
Kosten für jeden Einsatz eines Beauftragten des SWSee gemäß §23 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)		
Mahnkosten bei Zahlungsverzug	4,00**	4,00
Einzug eines Betrages	47,00**	47,00
Kosten für jeden Einsatz eines Beauftragten des SWSee gemäß §24 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)		
erfolglose Anfahrt (z.B. verwehrtter Zugang, Abwesenheit)	31,50**	31,50
Einstellung der Versorgung (Sperrung)	63,00**	63,00
Wiederaufnahme der Versorgung nach Sperrung während der üblichen Arbeitszeit Montag - Freitag in der Zeit zwischen 8:00 - 16:00 Uhr (mit Ausnahme von Feiertagen oder Tagen, an denen das STADTWERK AM SEE aus betrieblichen Gründen geschlossen hat) ²	74,97	63,00
Wiederaufnahme der Versorgung nach Sperrung an sonstigen Tagen und zu sonstigen Zeiten ²	138,52	116,40

** nicht umsatzsteuerpflichtig

- ² Vor der Wiederaufnahme der Versorgung mit Gas ist die Inbetriebsetzung durch ein vom Anschlussnehmer oder -nutzer bzw. vom Kunden beauftragtes, zugelassenes Installationsunternehmen zu beantragen.

3 Kostenstand, Umsatzsteuer, Streitbeilegung

Die Bruttobeträge beinhalten die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer von 19%.

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
030 / 27 57 240 – 0
030 / 27 57 240 – 69
www.schlichtungsstelle-energie.de
info@schlichtungsstelle-energie.de